



Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Marc Timmer (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Resteliste

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband klagt zuletzt mit Pressemitteilung vom 06.09.2024, dass die Staatsanwaltschaften mit dem Rücken zur Wand stünden. Wachsende Verfahrensdauern würden belegen, dass sich die Aufklärung und Bestrafung von Straftaten verlangsamen. Zugleich würden vermehrt Verfahren eingestellt.

1. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaften bzw. die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sogenannte Restelisten führen, die Verfahren erfassen, die länger als acht Monate bzw. zwei Jahre oder in anderen Zeiträumen nicht bearbeitet werden?

Antwort:

Es trifft zu, dass die Staatsanwaltschaften sog. Restelisten führen. Nicht zutreffend ist, dass in diesen Listen Verfahren erfasst werden, die nicht bearbeitet werden. Vielmehr enthalten die Listen die Anzahl bzw. den Bestand der zu einem definierten Stichtag (siehe Antwort zu Frage 2) im Jahr noch nicht abgeschlossenen Verfahren, deren Bearbeitung zu diesem Zeitpunkt bereits einen definierten Zeitraum (siehe Antwort zu Frage 2) andauert.

2. Wenn der Punkt unter 1. dem Grunde nach zutrifft: Nach welcher Verfahrensdauer werden Verfahren der Staatsanwaltschaften auf die Resteliste aufgenommen und wie sind die für die Resteliste maßgeblichen Zeiträume zu begründen?

Antwort:

Für die Restelisten wird zu den Stichtagen 1. Januar / 1. Mai und 1. September jedes Jahres aus dem Vorgangsverwaltungssystem MESTA die Anzahl der Verfahren ausgewertet, die noch nicht abgeschlossen sind und deren Bearbeitung zu diesem Zeitpunkt

- a) bis zu 3 Monate (einschl.) andauert,
- b) 4 bis 7 Monate (also mehr als 3, aber weniger als 8 Monate) andauert,
- c) 8 bis 23 Monate (also mehr als 7, aber weniger als 24 Monate) andauert und
- d) 24 Monate (also länger als 23 Monate) andauert.

Zusätzlich wird gesondert noch einmal die Anzahl der Wirtschafts- und Korruptionssachen für einen Teil (B) der Resteliste mit den gleichen Bearbeitungszeiträumen ausgewertet.

Aus welchen Gründen die maßgeblichen Zeiträume festgelegt wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar. Auf die Antwort zu Ziffer 4 wird verwiesen.

Die Verfahren werden mit Erfassung im MESTA-Datenbestand bei den Staatsanwaltschaften des Landes unmittelbar als sog. 0-3 Monatsrest ausgewiesen, soweit sie im Zeitpunkt der nächsten Stichtagsauswertung noch nicht abgeschlossen worden sind.

3. Wenn der Punkt unter 1. dem Grunde nach zutrifft: Wer nimmt die Verfahren in die sogenannte Resteliste auf, wer wird über diese Resteliste informiert und inwiefern besteht eine Berichtspflicht an das Justizministerium?

Antwort:

Die Auswertung der Zahlen aus dem Vorgangsverwaltungssystem MESTA erfolgt durch die örtlichen Staatsanwaltschaften, die dem Generalstaatsanwalt über die jeweilige Entwicklung der Restezahlen ihrer Behörde berichten. Die Liste mit dem Gesamtüberblick über alle Staatsanwaltschaften wird durch den Generalstaatsanwalt dem für Justiz zuständigen Ministerium und den Behördenleiterinnen und Behördenleitern der Staatsanwaltschaften mitgeteilt.

4. Wenn der Punkt unter 1. dem Grunde nach zutrifft: Seit wann werden diese Restelisten geführt und wie haben sich die Restelisten seit 2020 verändert? (Bitte Angaben pro Jahr und für 2024 aktueller Stand)

Antwort:

Soweit noch nachvollziehbar, gehen die Berichte über die Entwicklung der Restezahlen zurück bis auf eine Rundverfügung vom 9. Dezember 1954.

Die Restelisten haben sich im abgefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

	0-3	4-7	8-23	24
2020	20030	4277	3313	690
2021	23667	4468	3925	767
2022	21344	6851	5395	966
2023	19932	6403	5380	1199
2024 (bis 1.5.)	20874	5149	5381	1222

5. Nach welchen Kriterien werden Verfahren ausgesucht, die nicht bearbeitet werden und in die Resteliste aufgenommen werden und solchen, die bearbeitet werden und gibt es hier einheitliche Verfahren und Kriterien? (Bitte um Darlegung der entsprechenden Dokumente, die die vorbenannten Kriterien beschreiben.)

Antwort:

Siehe zunächst die Antwort auf Frage 1: Dass in den Restelisten Verfahren erfasst werden, die nicht bearbeitet werden, trifft nicht zu. Die Eigenschaft eines Vorgangs als sog. Rest ergibt sich allein aus dem Umstand seiner Registrierung bei der Staatsanwaltschaft und seinem Status als im Zeitpunkt der jeweiligen Stichtagserhebung noch nicht abgeschlossenes Verfahren. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Ziffer 2 wird verwiesen.

6. Inwiefern hat sich die Dauer von Verfahren bei den Staatsanwaltschaften in den Jahren 2020 bis heute entwickelt? (Bitte Angaben pro Jahr und für 2024 aktueller Stand.)

Antwort:

Die Dauer der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften hat insgesamt zugenommen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten stellt sich wie folgt dar:

2020	1,9
2021	1,9
2022	2,1
2023	2,2.

Die bislang vorliegenden Zahlen für das Jahr 2024 deuten auf keine wesentliche Änderung hin. Eine tragfähige Aussage ist erst am Jahresende möglich.